

Ausschreibung

Pacht landwirtschaftlicher Nutzflächen

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sachsenforst, bietet nachfolgende Landwirtschaftsflächen im Landkreis Leipzig zur Pacht an:

Lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Flurstücksgröße in ha	Pachtfläche Acker in ha	Pachtfläche Grünland in ha	nutzbare Pachtfläche in ha
1	Stadt Böhlen	Böhlen	364	56,68		8,63	7,76
2	Stadt Böhlen	Böhlen	364	56,68		0,35	0,35
3	Stadt Böhlen	Böhlen	366	26,85		1,55	1,55
Summe:						10,53	9,66

Verpachtungszeitraum: 01.03.2025 – 31.12.2030
Verlängerung auf Antrag möglich

Naturschutzfachliche Einordnung:

- Die Fläche lfd. Nr. 1 ist als Biotoptyp magere Frischwiese einzuordnen und sie ist Brutgebiet der nach Roter Liste in Deutschland gefährdeten Feldlerche.
- Die Flächen sind Offenlandbereiche und stellen naturschutzfachlich bedeutende Lebensräume dar.

Besonderheiten:

- 10 % der Fläche werden jährlich wechselnd durch den Eigentümer gefräst, um die Ausbreitung des Weißdorns zu bekämpfen; diese Maßnahme hat der Pächter zu dulden; dieser Flächenanteil kann nicht Bestandteil einer Fördermittelbeantragung sein
- Auf der Fläche lfd. Nr. 1 werden im Frühjahr 2025 5 Einzeleichen im Randbereich markiert und mit Einzelschutz versehen. Diese Bäume sind bei der Bewirtschaftung der Wiese vor Beschädigungen zu bewahren.
- Auf der Fläche lfd. Nr. 1 wurde ein Holzpolter als Landschaftsstrukturelement angelegt, welches bei der Bewirtschaftung der Wiese vor Beschädigungen zu bewahren ist.
- Es ist geplant an der westlichen Grenze der Fläche lfd. Nr. 1 einen 10 m breiten Waldrand anzulegen. Deshalb ist dieser Bereich nicht Bestandteil der Pachtfläche.

- Es sind folgende Bewirtschaftungsbeschränkungen einzuhalten:

für lfd. Nr. 1:

- 2-malige Nutzung pro Jahr als Mähwiese oder Mahd mit Nachbeweidung
- 1. Nutzung als Mahd im Zeitraum 15.07. - 31.07. zur Heugewinnung
- zeitnaher Abtransport des Mähgutes - um der Entwicklung von Streufilz und damit der Behinderung der Entwicklung / Existenz konkurrenzschwacher niedriger Arten vorzubeugen
- mindestens 6-8 Wochen Pause zwischen den Nutzungen
- 2. Nutzung ab September bis 15.11.
- bei Mahd ohne Beweidung: 2. Nutzung als Mahd (bei einer Vegetationshöhe < 30 cm ist das Mulchen zulässig)
- bei Mahd mit Nachbeweidung: 2. Nutzung als Umtriebsweide (kurze Standzeiten mit hoher Besatzdichte)
- Beweidung mit Schafen oder Schafen/Ziegen
- Unterstand/Tränke kann nur auf dem vorgegebenen Areal eingerichtet werden
- Mahd beinhaltet die Beseitigung von Gehölzanflug
- Mahd möglichst als Staffelmahd
- bei der Nutzung sind vorhandene Sträucher/Bäume mit einer Oberhöhe von mindestens 3 m zu belassen
- das Belassen von Altgrasstreifen bis 10% der nutzbaren Pachtfläche ist nach dem vorgegebenen Schema durchzuführen, welches dem Rotationsprinzip der jährlichen Bodenverwundung (Fräsen) folgt (Anlage 2)
- oszillierende Mähwerkzeuge sind bevorzugt zu verwenden; der Einsatz rotierender Mähwerkzeuge wird nicht empfohlen, ist aber zulässig; der Einsatz von Aufbereitern/Konditionierern ist verboten
- keine Materiallagerung auf der Fläche (z.B. Heu, Stroh, Silage)
- keine Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen, etc.) vom 15.03. bis 15.09.
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Selektivherbiziden, mit Ausnahme der Bekämpfung großblättriger Ampferarten im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde, der UNB und dem Verpächter
- keine Ausbringung von Gülle, Jauche, Klärschlamm, Klärschlammverbindungen, Gärresten aus Biogasanlagen oder anderen Düngemitteln

für lfd. Nr. 2:

- 1-2-malige Nutzung pro Jahr als Mähwiese oder Weide
- bei Beweidung: Umtriebsweide (pro Nutzung ein Weidedurchgang), keine Standweide; Beweidung mit Schafen oder Schafen/Ziegen
- zeitnaher Abtransport des Mähgutes - um der Entwicklung von Streufilz und damit der Behinderung der Entwicklung / Existenz konkurrenzschwacher niedriger Arten vorzubeugen
- mindestens 6-8 Wochen Pause zwischen den Nutzungen
- Mahd beinhaltet die Beseitigung von Gehölzanflug
- oszillierende Mähwerkzeuge sind bevorzugt zu verwenden; der Einsatz rotierender Mähwerkzeuge wird nicht empfohlen, ist aber zulässig; der Einsatz von Aufbereitern/Konditionierern ist verboten
- kein Mulchen
- keine Materiallagerung auf der Fläche (z.B. Heu, Stroh, Silage)
- keine Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen, etc.) vom 15.03. bis 15.09.
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Selektivherbiziden, mit Ausnahme der Bekämpfung großblättriger Ampferarten im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde, der UNB und dem Verpächter
- keine Ausbringung von Gülle, Jauche, Klärschlamm, Klärschlammverbindungen, Gärresten aus Biogasanlagen oder anderen Düngemitteln

für lfd. Nr. 3:

- 1-2-malige Nutzung pro Jahr als Mähwiese
- zeitnaher Abtransport des Mähgutes - um der Entwicklung von Streufilz und damit der Behinderung der Entwicklung / Existenz konkurrenzschwacher niedriger Arten vorzubeugen
- mindestens 6-8 Wochen Pause zwischen den Nutzungen
- Mahd beinhaltet die Beseitigung von Gehölzanflug
- oszillierende Mähwerkzeuge sind bevorzugt zu verwenden; der Einsatz rotierender Mähwerkzeuge wird nicht empfohlen, ist aber zulässig; der Einsatz von Aufbereitern/Konditionierern ist verboten
- kein Mulchen
- keine Materiallagerung auf der Fläche (z.B. Heu, Stroh, Silage)
- keine Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen, etc.) vom 15.03. bis 15.09.
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Selektivherbiziden, mit Ausnahme der Bekämpfung großblättriger Ampferarten im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde, der UNB und dem Verpächter
- keine Ausbringung von Gülle, Jauche, Klärschlamm, Klärschlammverbindungen, Gärresten aus Biogasanlagen oder anderen Düngemitteln
- der Zugang zu den Strommasten/zur Stromleitung muss für den Leitungsbetreiber jederzeit möglich sein

Sonstiges/Bemerkung:

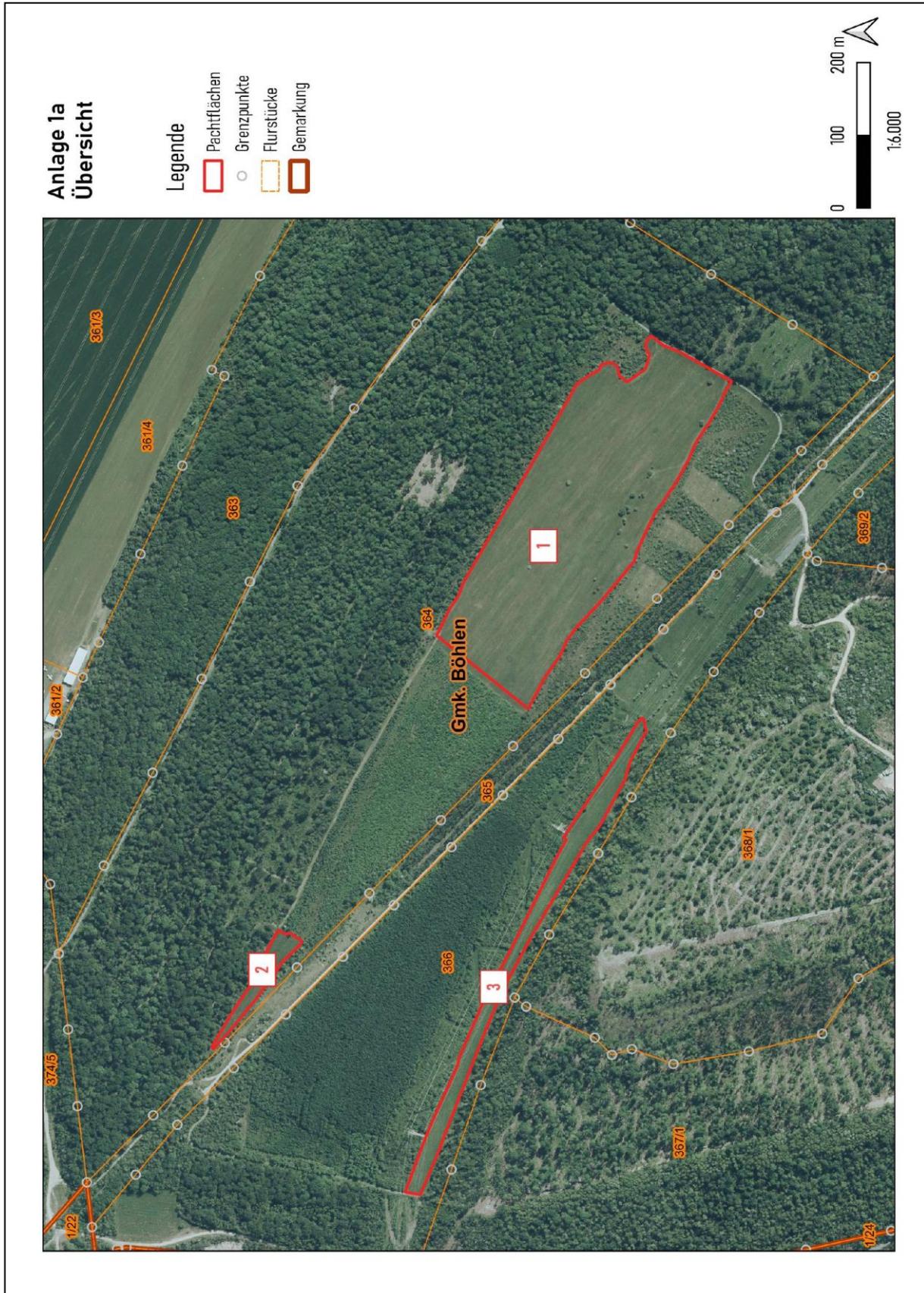
- Eine Förderfähigkeit Flächen oder Maßnahmen ist durch den Pachtinteressenten eigenständig zu prüfen.
- Die Flächen werden im Gesamtpaket verpachtet, Nebenangebote sind jedoch zulässig.

Neben einem Formblatt für Ihr Pachtangebot finden Sie Informationen des Staatsbetriebes Sachsenforst zum Verfahren bei der Verpachtung von Landwirtschaftsflächen unter www.sbs.sachsen.de.

Ihr Gebot richten Sie bitte bis zum **06.03.2025, 13:00** in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe des Kennzeichens **Landpacht-FB03-005/2024** an den Forstbezirk Leipzig

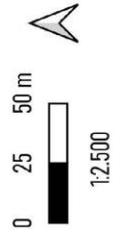
Anschrift: Forstbezirk Leipzig
Heilemannstraße 1
04277 Leipzig
Frau Kristin Becker
Tel.: 0341 860 80 22
Email: Kristin.Becker@smekul.sachsen.de

Lageplan/Karte



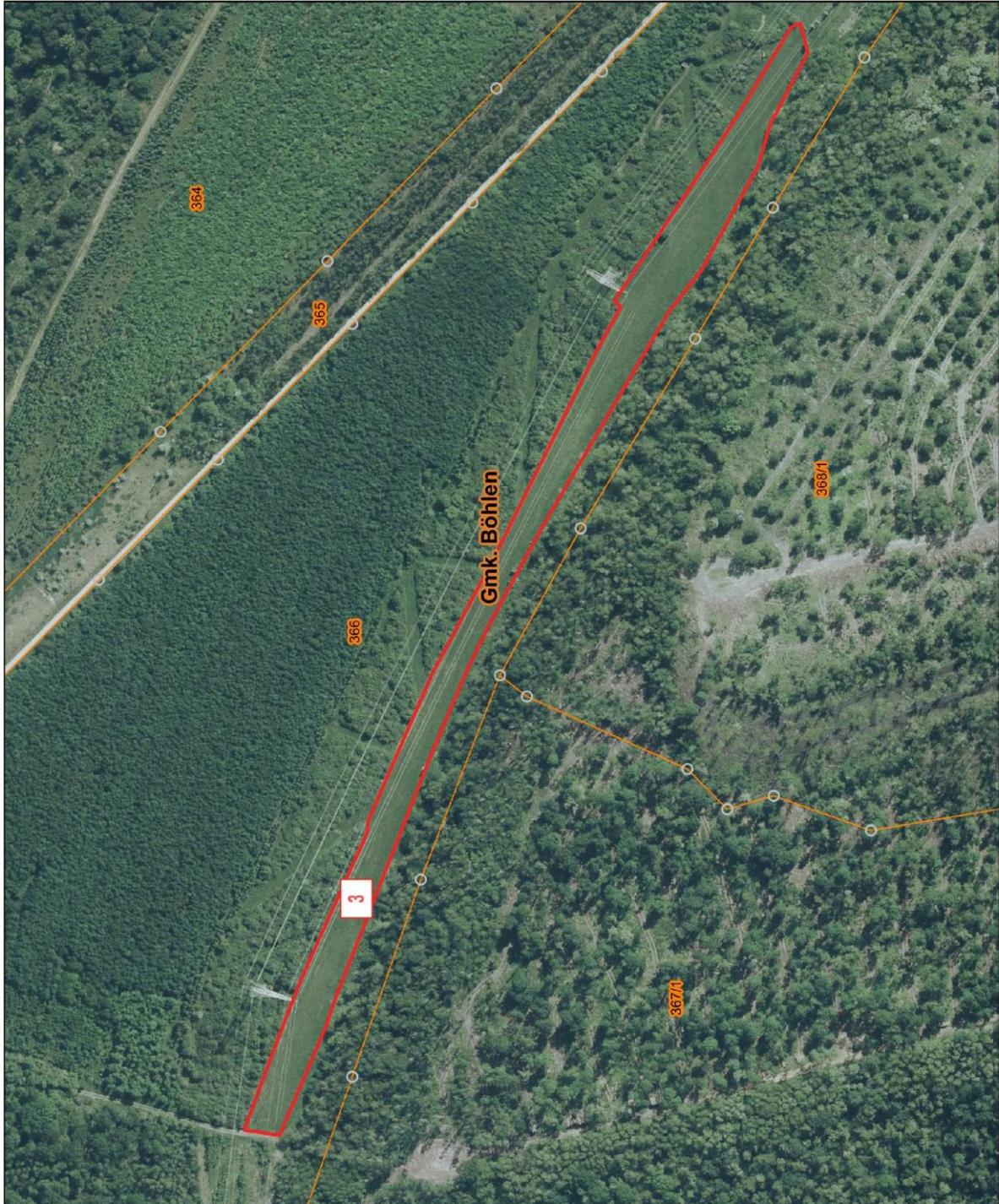
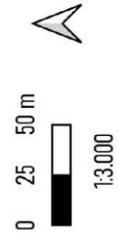
Anlage 1b

- Legende
- Pachtflächen
 - Grenzpunkte
 - Flurstücke
 - Gemarkung
 - Holzpolter
 - Unterstand/Tränke



Anlage 1d

- Legende
- Pachflächen
 - Grenzpunkte
 - Flurstücke
 - Bemerkung



Anlage 2
Reihenfolge der
Frässtreifen und
Altgrasstreifen

- Legende
- Altgrasstreifen
 - Frässtreifen

